Bewachungsgewerbe - § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) Sachkundeprüfung für Selbstständige und Angestellte

Für bestimmte Bewachungsaufgaben ist der Nachweis einer Sachkundeprüfung vorgeschrieben. Gesetzesgrundlage ist der § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV).

Wer muss geprüft werden?

Sofern keiner der nachstehenden Befreiungstatbestände vorliegt, muss die Sachkundeprüfung von jedem Unternehmer oder Angestellten erfolgreich absolviert worden sein, der eine der folgenden Tätigkeiten im Rahmen eines erlaubnispflichtigen Gewerbes gem. § 34 a GewO ausüben will:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.),
- Schutz vor Ladendieben (sog. Kaufhausdetektive),
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher).

Wer ist von der Prüfung befreit?

An der Prüfung muss nicht teilnehmen, wer:

- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat
- den Ausbildungsberuf “Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ erfolgreich abgeschlossen hat einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat
- als Bewachungsbeschäftigter vor Aufnahme der Beschäftigung unterrichtet wurde und am 1. Januar 2003 eine mindestens dreijährige ununterbrochene Tätigkeit im Bewachungsgewerbe nachweisen kann

Werden ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Einzelheiten dazu, siehe GewO § 13 c.

Wann muss die Prüfung abgelegt werden?

Die Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme einer der vorgenannten Tätigkeiten absolviert werden.
Eine Karenzzeit ist nicht vorgesehen.

Was ist das Ziel der Sachkundeprüfung?

Mit der Sachkundeprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser besonders konfliktträchtigen Tätigkeiten notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen. Der Wissensstand dieser Mitarbeiter und Unternehmer muss deutlich über dem Wissen liegen, das im Rahmen der Unterrichtungsverfahren vermittelt werden kann.

Wie läuft die Prüfung ab?

Zunächst findet die schriftliche Prüfung statt, die 72 Fragen umfasst (Zeit: 120 Minuten) und im Ankreuzverfahren (Multiple-Choice-System) zu beantworten ist. Bei jeder Frage sind mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgegeben, davon ist mindestens eine Lösung richtig, maximal sind zwei Lösungen richtig. Eine Lösung wird nur dann als richtig bewertet, wenn alle richtigen Antworten angekreuzt sind, da keine Teilpunkte vergeben werden.

Beispiel 1: Neben einer richtig beantworteten Frage wurde auch eine falsche Antwort angekreuzt. Die Antwort wird insgesamt als falsch gewertet.

Beispiel 2: Von zwei richtigen Antworten, wurde nur eine Antwort ausgewählt, auch hier wird die Antwort insgesamt als falsch gewertet.

Nach Ende des schriftlichen Teils, tritt der Prüfungsausschuss zur Auswertung der Ergebnisse zusammen. Sofern im schriftlichen Teil mehr als 50 Prozent der möglichen Punkte erzielt wurden, ist der Prüfling für die mündliche Prüfung zugelassen. Für die mündliche Prüfung sind pro Teilnehmer ca. 15 Minuten anzusetzen. Es dürfen mehrere Teilnehmer (max. fünf) gemeinsam geprüft werden. Werden auch hier mehr als 50 Prozent der möglichen Punkte erzielt, gilt die Prüfung als bestanden. Hierüber erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die er dem Gewerbetreibenden/Arbeitgeber bzw. bei Anmeldung eines eigenen Gewerbes der Ordnungsbehörde vorlegen muss. Bei Nichtbestehen des mündlichen Prüfungsteils muss die Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt werden. Ansonsten gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden. Nähere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung der IHK Braunschweig.

ÄNDERUNG AB 01.07.2025:
Zunächst findet wie gewohnt der schriftliche Teil statt. Er umfasst nun 82 Aufgaben und ist im Ankreuzverfahren zu beantworten; Zeit: 120 Minuten, maximale Punktzahl: 120.

Jede Aufgabe enthält so viele Punkte, wie sie an richtigen Lösungen enthält. Für jede Aufgabe wird die erreichbare Punktzahl angegeben.

In der Prüfung kann bei Single Choice Fragen (= nur eine richtige Antwort) auch nur eine Antwort ausgewählt werden. Bei Multiple Choice Fragen (= maximal zwei richtige Antworten) existiert diese Begrenzung nicht. Werden bei Multiple Choice Fragen also mehr antworten angekreuzt, als die Aufgabe an richtigen Lösungen enthält, wird die Aufgabe mit 0 Punkten bewertet.

Welche Wissensgebiete werden in der Prüfung behandelt?

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht (Schwerpunkt mündliche Prüfung)
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
4. Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen (Schwerpunkt mündliche Prüfung)
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung als Erstprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil incl. Eintrag Bewacherregister- beträgt 195 €. Die Wiederholungsprüfung – schriftlicher und mündlicher Teil - beträgt 175 €. Gebühr für Wiederholungsprüfung – nur mündlicher Teil – beträgt 80 €.

Welche Kosten entstehen bei einem Rücktritt vor der Prüfung?

Da alle Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe für eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern/-innen kalkuliert sind, ist eine kostenfreie Abmeldung nur bis 4 Wochen vor Prüfungstermin möglich. Danach wird bei einer Abmeldung eine Stornogebühr von 50 % der Teilnahmegebühr berechnet. Wird eine Anmeldung erst am Tag der Prüfung zurückgezogen oder erscheint ein/e gemeldete/r Teilnehmer/-in nicht, wird die Gebühr in voller Höhe fällig. **Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.** Erfolgt der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen (ein ärztliches Attest ist bis spätestens am Tag der Prüfung vorzulegen) wird eine Gutschrift erstellt

Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten?

Die Vorbereitung kann entweder durch Selbststudium oder gezielte Schulungsmaßnahmen erfolgen. Es gibt Weiterbildungseinrichtungen, die gezielt auf die Sachkundeprüfung vorbereiten. Die Teilnahme an einer 40-stündigen Unterrichtung für Unselbständige ist als Prüfungsvorbereitung nicht zu empfehlen, da sie keine qualifizierte Vorbereitung ersetzt.

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Brabandtstr. 11
38100 Braunschweig
www.braunschweig.ihk.de

Ansprechpartnerin:
Loriana Piccinini
Tel: 0531/4715-2 70
loriana.piccinini@braunschweig.ihk.de